

19. Können öffentliche Pfandleiher im Sinne des § 34 Gew.O. Forderungen aus Darlehen, welche sie in ihrem Geschäftsbetriebe gegen Faustpfänder gewährt haben, an Dritte, die nicht öffentliche Pfandleiher sind, übertragen?

III. Zivilsenat. Urk. v. 26. April 1904 i. S. F. Konkursm. (Bekl.) w. F. (Kl.). Rep. III. 454/03.

- I. Landgericht Bremen.
- II. Oberlandesgericht Hamburg.

Laut Vertrag vom 8. März 1902 hat der Kläger dem konfessionierten öffentlichen Pfandleiher Fe. in B. ein Darlehen von 3000 M auf die Dauer von 5 Jahren, ferner auf Grund Nachtragsvertrags vom 28. April 1902 ein solches von 1350 M gegeben. In den Verträgen ist bestimmt:

„Fe. überträgt und zediert von heute ab an pp. Fi. die Forderungen aus Darlehen, wofür in seinem Geschäftsbetriebe Gegenstände zum Pfande übergeben sind, bis zur Höhe von 3000 M. Ein Verzeichnis der Schuldner ergibt sich aus dem Pfandbuche.“

Die von den Darlehnsnehmern hinterlegten Faustpfänder blieben unbestrittenermaßen im Gewahrsam des Pfandleihers; auch ist den Schuldnern die Übertragung nicht angezeigt worden; vielmehr hat Fe. die zurückbezahlten Darlehne in Empfang genommen und den Verkauf verfallener Faustpfänder eingeleitet. Hierbei kam es zu Differenzen zwischen dem Kläger und Fe.; ersterer beanspruchte den Pfanderlös, letzterer lehnte dieses Verlangen ab, da er sonst ohne Betriebsmittel wäre, und die Parteien haben für die Zukunft am 22. Juli 1902 den Verträgen die Vereinbarung hinzugefügt:

„daß, während im übrigen die Bestimmungen des Vertrags, insbesondere soweit sie pp. Fi. Sicherheit gewähren, in Kraft bleiben sollen, der Erlös aus den vorzunehmenden Versteigerungen der

zedierten Forderungen zu $\frac{1}{3}$ Ft. und zu $\frac{2}{3}$ Fe. ausgelehrt werden". . . .

Am 6. Oktober 1902 wurde gegen Fe. der Konkurs eröffnet. Der Konkursverwalter nahm die Faustpfänder an sich, verkaufte sie im Laufe des Prozesses und behielt den Erlös in Händen. Kläger hat Klage dahin erhoben, daß ihm wegen seiner Forderung von 4350 M nebst Zinsen ein Aussonderungsrecht an den am 6. Oktober 1902 vorhandenen Ausständen des Pfandgeschäftes, wie sich solche aus dem Pfandbuche ergeben, zustehe. Der Beklagte hat diesen Anspruch bestritten. Er beanstandete die Wirksamkeit der Übertragungsverträge, weil eine Übertragung gar nicht wirklich gewollt und zum Ausdruck gebracht sei, weil die übertragenen Forderungen nicht hinreichend bestimmt bezeichnet, und weil zukünftige Forderungen überhaupt nicht übertragbar seien; die Abtretung verstoße ferner gegen § 399 B.G.B. und verlege den § 290 St.G.B.; jedenfalls habe Kläger nach dem Nachtrag vom 22. Juli nur ein obligatorisches Recht auf $\frac{1}{3}$ des Erlöses aus den verkauften Faustpfändern.

Beide Instanzen haben dem Klagantrage entsprochen. Das Berufungsgericht stellte fest, daß die Abtretung ernstlich gemeint gewesen sei; es bejahte die Gültigkeit derselben, da die Forderungen durch den Eintrag im Pfandbuche hinreichend bestimmt seien, und auch zukünftige Forderungen übertragen werden können; weder § 399 B.G.B. treffe zu, noch sei § 290 St.G.B. verletzt.

Die gegen das Berufungsurteil eingelegte Revision wurde für begründet erachtet aus folgenden

Gründen:

. . . „Zwar kann die Einwendung der Revision nicht für begründet erachtet werden, daß die abgetretenen Forderungen nicht genügend bestimmt seien, und deren Abtretung, soweit sie zur Zeit des Vertragsschlusses noch nicht entstanden waren, ausgeschlossen erscheine (vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 55 S. 334). Allein es bedarf eines Eingehens hierauf nicht. Die Übertragungsverträge vom 8. März und 28. April 1902 erscheinen schon darum als unwirksam, weil sie den Grundsätzen zuwiderlaufen, welche in §§ 34, 38, 53, 148 Nr. 4a Gew.D. vgl. mit §§ 360 Nr. 12, 367 Nr. 16 sowie auch § 290 St.G.B. zum Ausdruck gebracht sind (§ 134 B.G.B.).

Es ist außer Streit, daß der Übertragende öffentlicher Pfand-

leiher im Sinne des § 34 Gew.D. war, und die von ihm übertragenen Forderungen aus dem von ihm betriebenen Gewerbe herrührten. Gemäß § 34 bedarf ein Pfandleiher zum Betriebe seines Gewerbes der Erlaubnis, welche ihm für den Fall seiner Unzuverlässigkeit zu verweigert ist, ihm auch gemäß § 53 Gew.D. aus demselben Grunde wieder entzogen werden kann. Nach § 38 Gew.D. ist er weiterhin den durch die Landesgesetzgebung und die Zentralbehörden der Einzelstaaten für die Pfandleiher rücksichtlich des „Umfangs ihrer Befugnisse und Verpflichtungen“ erlassenen beschränkenden Bestimmungen unterworfen. Eine Übertretung derselben ist in § 360 Nr. 12 und § 367 Nr. 16 St.G.B., § 148 Nr. 4a Gew.D. unter Strafe gestellt, und ihm ist auch in § 290 St.G.B. bei Strafe untersagt, die bei ihm hinterlegten Faustpfänder unbefugt in Gebrauch zu nehmen.

Alle diese Bestimmungen bezwecken, wenn auch nicht ausschließlich, so doch vorwiegend den Schutz der Darlehnsnehmer. Allerdings hatte § 34 in der Fassung vom 21. Juli 1869 wesentlich den Schutz Dritter (Vermeidung der Beförderung von Eigentumsvergehen, der Diebstahlerei) ins Auge gefaßt und deshalb die Erlaubnis zum Betriebe des Pfandleihgewerbes nur davon abhängig gemacht, daß der Pfandleiher nicht wegen Vergehen wider das Eigentum aus Gewinnsucht vorbestraft war. Durch die Novelle vom 22. Juli 1879 ist aber das Schwergewicht auf den Schutz des mit dem Pfandleiher geschäftlich verkehrenden Publikums gelegt. Aus diesem Grunde ist § 34 abgeändert worden, und die Erlaubnis von der „Zuverlässigkeit“ des Pfandleihers abhängig gemacht. Es ist in den Motiven (s. Rohrscheidt, Gewerbeordnung S. 181) ausgeführt, daß seit dem Erlasse der Gewerbeordnung von 1869 bei dem Betriebe der Pfandleihgeschäfte, noch mehr bei den bis dahin in den § 34 nicht aufgenommenen Rückkaufgeschäften in erheblichem Maße die Ausbeutung der Not und des Leichtsinns der Darlehnsnehmer in die Erscheinung getreten sei, und dem durch die Abänderung der §§ 34 und 38 entgegengewirkt werden solle. Demgemäß ist auch durch das Gesetz vom 20. Mai 1880 Art. 2 der § 360 Nr. 12 St.G.B. erweitert, und diese Strafbestimmung auch noch in § 148 Nr. 4a Gew.D. durch die Novelle vom 30. Juni 1900 ergänzt. Im Anschlusse an die abgeänderten §§ 34 und 38 Gew.D. haben auch die Einzelstaaten Gesetze und Verordnungen erlassen, welche in Ausführung des gegebenen Grundsatzes

weitgehenden Schutz den Darlehnsnehmern gewähren: so das preussische Gesetz vom 17. März 1881 (G. S. S. 265), die bayerische Ministerialbekanntmachung vom 12. August 1879 (Ges.- u. Verordnungsbl. S. 771), das sächsische Gesetz vom 21. April 1882 (Ges.- u. Verordnungsbl. S. 100), die württembergische Ministerialverfügungen vom 15. März und 28. Mai 1882 (Reg.-Bl. S. 83 u. 200), die badische Verordnung vom 20. März 1900 (Gesetze und Verordnungen S. 533) und andere, darunter das bremische Gesetz vom 16. Oktober 1881 (Gesetzbl. S. 129). In allen diesen Gesetzen ist mit Rücksicht auf die Darlehnsnehmer die Vertragsfreiheit der Pfandleiher eingeschränkt, z. B. durchweg hinsichtlich der Höhe der Zinsen und der Buchführung (Pfandbücher), weiterhin rücksichtlich der Kündigungsfrist der Darlehne, so Preußen § 4, Baden § 11, Sachsen § 3 u. a. (sechs Monate), Bremen § 3 (drei Monate), der Nebenspesen (Lagergeld, Pfandscheingebühren), der Prolongation (s. insbesondere Bayern § 9), des Erlöschens der Darlehnsforderung bei Untergang des Faustpfandes oder Mindererlös (Sachsen § 12), sodann hinsichtlich des Verkaufs der Faustpfänder, insbesondere des Orts und der Zeit, Verpflichtung zur Versicherung derselben, Rückgabe und Hinterlegung des Mehrerlöses; es ist auch in der württembergischen Verfügung § 13 ausdrücklich die Nichtübertragbarkeit der Darlehnsforderungen ausgesprochen. Diese gesamte Gesetzgebung der Einzelstaaten ist weiter, auch soweit sie dem Bürgerlichen Gesetzbuche zuwiderläuft, in Art. 94 Einf.-Ges. zum B. G. B. aufrecht erhalten.

Die in allen erwähnten Gesetzesbestimmungen zum Ausdruck gekommene gesetzgeberische Absicht würde vereitelt werden, wenn den öffentlichen Pfandleihern gestattet wäre, die geschuldeten Darlehnsforderungen an Dritte abzutreten, die weder die bei ihnen vorausgesetzten moralischen Garantien bieten, noch rechtlich (insbesondere auch strafrechtlich) an die Beschränkungen der Vertragsfreiheit zugunsten der Darlehnsnehmer gebunden sind, und wenn letzteren zugemutet würde, diese Dritten als Gläubiger anzunehmen. Es würde dadurch der Weg zur Umgehung der Gesetzgebung durch Einschlebung verantwortungsloser Hintermänner und Forderungsinhaber eröffnet werden. Die Abtretung der Darlehnsforderungen widerspricht also dem in §§ 34 und 38 Gew. D. in Verbindung mit der Strafgesetzgebung zum Ausdruck gebrachten Grundgedanken. Daß ein einzelner Bundesstaat dem

Gedanken auch selbst Ausdruck gegeben hat, rechtfertigt nicht den Schluß, daß derselbe nicht auch schon durch die Reichsgesetzgebung hat ausgedrückt werden sollen.

Das Berufungsgericht führt demgegenüber aus, daß der Erwerber der Forderungen auch seinerseits an die beschränkenden Bestimmungen, wie sie z. B. im bremischen Gesetze zum Ausdruck kommen, gebunden sei. Dies trifft aber zunächst keinesfalls zu rücksichtlich der strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Aber auch zivilrechtlich ist dies nur insoweit der Fall, als die Beschränkungen einen Teil des übertragenen Darlehnsvertrags — sei es kraft ausdrücklicher, sei es kraft stillschweigender Vereinbarung — bilden, z. B. allenfalls rücksichtlich der laufenden Zinsen. An die dem Pfandleiher kraft öffentlichen Rechts obliegenden Verpflichtungen, z. B. in betreff der Führung des Pfandbuchs, Aufbewahrung und Verwertung der Pfänder, Verwahrung und Rückgabe, bzw. Hinterlegung des Erlöses, ist der Erwerber, zumal wenn er die Forderung gar nicht von dem Pfandleiher, sondern vom ersten Bessionar gutgläubig erworben hat, nicht gebunden.

An der Ungültigkeit der Abtretung ändert für den vorliegenden Fall auch die Tatsache nichts, daß der Pfandleiher vorläufig nach außen hin Gläubiger blieb und die Faustpfänder im Gewahrsam behielt. Denn wie die Vorinstanzen ausdrücklich feststellen, wurde hierdurch die Wirkung der Übertragung, der Übergang der Forderung auf den Kläger und damit auch das Recht der Befriedigung aus den Faustpfändern, nicht berührt. Der Pfandleiher war also tatsächlich nur Beauftragter des Klägers, und dieses Rechtsverhältnis konnte unter bestimmten Voraussetzungen jederzeit, nach dem Vertrag jedenfalls nach Eintritt der Fälligkeit der vom Kläger auf fünf Jahre gewährten Darlehnsforderung, sein Ende erreichen.

Da hiernach die Unwirksamkeit der Übertragung sich schon aus den allgemeinen Grundätzen der §§ 34 und 38 Gew.D. ergibt, so kann unerörtert bleiben, ob sich dieselbe nicht auch aus § 399 B.G.B. ableiten ließe.

Ob und inwieweit §§ 34 und 38 Gew.D. dem Übergang der Forderung im Wege der Universalzufession oder an Personen, die selbst dem § 34 unterstehen, entgegenstehen, bedarf hier keiner Erörterung, ebensowenig die Frage, ob die Forderungen der Pfandleiher der Pfändung unterworfen sind.“ . . .